

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Irmtraut vom 01.01.2023

Der Gemeinderat von Irmtraut hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- I. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- II. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Rennerod mit dem Vermerk "für die Ortsgemeinde Irmtraut" zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.05.2013 und den danach ergangenen Änderungssatzungen vom 20.02.2019 außer Kraft.

Irmtraut, den 01.01.2023



Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten bei Erdbestattungen

1. für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr an 290,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen

1. mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - a) für eine Einzelgrabstätte 290,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 530,00 €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 25,00 €
 - d) Wiesengrabstätte 900,00 €
2. ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - a) für eine Einzelgrabstätte 950,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 30,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätte

1. für Urnengrabstätten
 - a) für eine Einzelgrabstätte 290,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte 530,00 €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 30,00 €
 - d) für Urnenröhre bei Erstbestattung 1.200,00 €
 - e) jede weitere Bestattung 350,00 €
 - f) für naturnahes Urnengrab 700,00 €
 - g.) Beisetzung einer Urne im bestehenden Reihengrab 500,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 350,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr an 750,00 €
2. Wahlgräber
 - a) Einzelgrabstätte 750,00 €
 - b) Doppelgrabstätte erste Bestattung 850,00 €
 - c) Doppelgrabstätte zweite Bestattung 750,00 €
 - c) Urnengrabstätte (außer Urnenröhre) 300,00 €
3. Zuschlag für die Herstellung von Grabstätten bei Bestattungen nach einem Wochenende oder nach einem Feiertag 100,00 €

V. Benutzung der Friedhofshalle

- a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,00 €
- b) für jeden weiteren Tage 20,00 €
- c) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 14 Tagen 60,00 €
- d) für jeden weiteren Tag 10,00 €
- e) Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier 80,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten wird von den Gebührenschuldern als Auslagen mit einem Zuschlag für den Einsatz der Gemeindearbeiter zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

VII. Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist/des Nutzungsrechts

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten | 250,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 350,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 150,00 € |
| d) Kindergrabstätte | 150,00 € |